



► Satzung
Caritasverband
Bremen e. V.



Caritasverband Bremen e. V.

Caritas-Zentrum Bremen
Georg-Gröning-Straße 55
28209 Bremen

Tel.: 0421 / 3 35 73 - 0
Fax: 0421 / 3 35 73 - 180

info@caritas-bremen.de
www.caritas-bremen.de

► § 1 Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Caritasverband Bremen e. V.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
- (3) Der Verband ist die vom Bischof von Osnabrück begründete, anerkannte und unter seiner Aufsicht stehende institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in dem zum Bistum Osnabrück gehörenden Teil der Freien Hansestadt Bremen. Er nimmt somit einen wichtigen Teil des kirchlichen Auftrags wahr.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (5) Der Caritasverband ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V. Als Gliederung ist er zugleich auch Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

► § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband widmet sich den Aufgaben sozialer und karitativer Hilfe, auch in Form der Trägerschaft karitativer Einrichtungen.
- (2) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

► § 3 Aufgaben

- (1) Der Verband soll insbesondere:
 - a) die Werke der Caritas sachkundig anregen und planmäßig fördern sowie das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen und Einrichtungen herbeiführen;
 - b) in der öffentlichen Sozialhilfe, Altenhilfe und Jugendhilfe mitwirken;
 - c) zur Förderung und Entwicklung der sozialen und karitativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
 - d) die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern der sozialen und karitativen Hilfe wahrnehmen oder vermitteln;
 - e) Initiativen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ergreifen und anregen sowie Entwicklungen beeinflussen;
 - f) Berufe der Caritas wecken und fördern sowie die ehrenamtliche Arbeit anregen und vertiefen;
 - g) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen gewährleisten und in Organisationen mitwirken, die sich sozialen und karitativen Aufgaben widmen sowie die Caritas in allen Angelegenheiten von regionaler Bedeutung vertreten;
 - h) Hilfsaktionen, insbesondere in außerordentlichen Notfällen, durchführen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich auch Einrichtungen anderer Rechtsträger bedienen oder Gesellschaften gleichartiger Zielsetzung gründen oder sich an solchen Gesellschaften bzw. deren Gründung beteiligen. Er darf auch Mitglied steuerbegünstigter Körperschaften werden.

► § 4 Mitglieder

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Korporative Mitglieder können die katholischen Pfarreien in der Freien Hansestadt Bremen sein, soweit sie zum Bistum Osnabrück gehören, sowie juristische Personen, die Träger von Einrichtungen und Diensten sind, welche nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche in Bremen erfüllen.
- (3) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche in Bremen mitwirkt.

- (4) Die Mitglieder des Caritasverbandes Bremen e. V. sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (5) Steht ein Mitglied in einem Anstellungsverhältnis zum Verein oder zu einer seiner Tochtergesellschaften, so ruht für die Dauer dieses Verhältnisses sein Wahl- und Stimmrecht.

► § 5 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verband erworben. Aufnahme-gesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Pfarreien aus dem Verbandsgebiet sind aufzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat, die zum Jahresende wirksam wird,
 - b) beim Tod eines Mitgliedes oder, bei juristischen Personen, durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) bei Auflösung eines korporativen Mitglieds,
 - d) durch Ausschluss wegen verbands- oder kirchenschädigenden Verhaltens,
 - e) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung zwei Jahre lang keine Beiträge gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

► § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird im Einzelnen jeweils von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates festgelegt.

► § 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

► § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre stattfinden. Die Mitgliederversammlung tagt unter der Leitung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern,
 - b) den Aufsichtsratsmitgliedern,
 - c) den Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme,
 - d) einem Vertreter des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V.
- (4) Jedes korporative Mitglied gem. § 4 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Pfarreien mit mehr als 8.000 Gemeindemitgliedern haben in der Mitgliederversammlung drei Stimmen, Pfarreien mit weniger als 8.000 Gemeindemitgliedern zwei Stimmen. Der Katholische Gemeindeverband in Bremen hat, soweit er Mitglied des Caritasverbandes Bremen e. V. ist, in der Mitgliederversammlung drei Stimmen. Von einer Person können mehrere Stimmrechte wahrgenommen werden.

Die Vertreter der Pfarreien und des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen in der Mitgliederversammlung werden durch den jeweiligen Kirchenvorstand der Pfarrei bzw. durch die Verbandsvertretung des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen gewählt.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der Aufgaben des Verbandes nach § 3,
- b) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach § 10 Abs. 2 Satz 4 und die Entlastung des Aufsichtsrates,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 6,
- d) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch den Aufsichtsrat nach § 5 Abs. 4,
- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes,
- f) die Entgegennahme des vom Aufsichtsrat beschlossenen Jahresabschlusses und des Jahresberichtes des Vorstandes,
- g) die Beschlussfassung über Anträge.

Soweit Anträge die Übernahme neuer Aufgaben betreffen oder weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen haben, bedarf es der Empfehlung des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

► § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter setzt die Tagesordnung fest. Er ist verpflichtet, solche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder dem Caritasdirektor gewünscht werden.
- (3) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die bis spätestens einen Monat nach der Sitzung erstellt sein soll und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll den Mitgliedern in Abschrift übersandt werden.

► § 10 Aufsichtsrat des Verbandes

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und ggf. einem weiteren Mitglied nach Absatz 2, Satz 5.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Bischof von Osnabrück jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende soll ein in Bremen tätiger Priester der Diözese Osnabrück sein. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich. Zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ebenfalls vier Jahren gewählt. Ein weiteres Aufsichtsratsmitglied kann durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mit Zustimmung des Bischofs von Osnabrück für die Dauer von vier Jahren berufen werden.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur Bestellung von neuen Aufsichtsratsmitgliedern im Amt.
- (4) Aufsichtsratsmitglied kann auch werden, wer noch nicht Mitglied des Caritasverbandes Bremen e. V. ist.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmungen – auch per Telefax oder E-Mail – sind zulässig, falls kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates dies wünscht. Sitzungen des Aufsichtsrates sollen turnusmäßig einmal im Quartal einberufen werden. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der Caritasdirektor des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V. mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Im besonderen Fall kann sich der Caritasdirektor des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V. vertreten lassen.
- (7) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (8) Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die bis spätestens einen Monat nach der Sitzung erstellt sein soll und vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (11) Mitarbeiter des Caritasverbandes Bremen e. V. oder seiner Tochtergesellschaften können nicht Aufsichtsratsmitglied sein.
- (12) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 GmbHG und die dort genannten Vorschriften des Aktienrechts keine entsprechende Anwendung.

► § 11 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat u. a. folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Entscheidung über die Aufgaben und Ziele des Verbandes entsprechend den in § 3 festgelegten Verbandszwecken im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten, durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe geprüften Jahresabschluss und ggf. Lagebericht oder Jahresbericht mit dem Bericht des Abschlussprüfers sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan,
 - e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - f) Wahl der Mitglieder eines Wirtschaftsausschusses, der gleichzeitig als Gesellschaftervertreter bei den Gesellschaften tätig wird, an denen der Verband unmittelbar beteiligt ist (Tochtergesellschaften), und ggf. weiterer Ausschüsse bei Bedarf,
 - g) grundsätzliche Definition von Aufnahme- und Ausschlusskriterien für die Mitglieder des Verbandes,
 - h) Vorbereitung von Änderungen dieser Satzung,
 - i) Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

- (2) Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates obliegt es, den Dienstvertrag mit dem Vorstand zu verhandeln und zu vereinbaren. Er vertritt auch den Caritasverband Bremen e. V. bei Abschluss und Beendigung des Dienstvertrages gegenüber dem Vorstand des Caritasverbandes Bremen e. V. sowie bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und der Führung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstandes des Caritasverbandes Bremen e. V.
- (3) Der Aufsichtsrat oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfzwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Verbandes nehmen. Bücher und Akten sind dem Aufsichtsrat auf Verlangen vorzulegen und jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

► § 12 Vorstand des Verbandes

- (1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern. Vorsitzender des Vorstandes ist der Caritasdirektor, der vom Bischof von Osnabrück nach Anhörung des Aufsichtsrates ernannt wird.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich gegen angemessenes Entgelt im Rahmen eines Dienstvertrages aus.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten; eines davon muss der Caritasdirektor sein.
- (4) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat informations- und rechenschaftspflichtig und hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, außer in eigenen Angelegenheiten sowie bei § 11 Abs. 1 a) und e).

- (5) Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder (Geschäftsverteilungsplan) sowie Häufigkeit und Regularien der Sitzungen des Vorstandes werden in der vom Aufsichtsrat aufzustellenden Geschäftsordnung festgelegt.

► § 13 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Folgende Rechtshandlungen und Willenserklärungen der Verbandsorgane bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit und Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Osnabrück:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Gründung, der Erwerb, erhebliche Erweiterungen oder die Aufgabe von karitativen Einrichtungen und Betrieben sowie Wirtschaftsunternehmen,
- c) die Durchführung von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Baumaßnahmen, deren geschätzte Kosten den Betrag von 200.000 € übersteigen,
- d) die Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums sowie die Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken im Betrag von mehr als 200.000 €,
- e) die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen, ausgenommen die Fälle, in denen Bürgschaften und Darlehen im Rahmen der laufenden Sozialaufgaben der Caritasarbeit gewährt werden und einen Betrag von 10.000 € nicht überschreiten,
- f) die Aufnahme von Darlehen - mit Ausnahme von Betriebsmittelkrediten - im Betrag von mehr als 200.000 €,
- g) Dienstverträge mit dem Vorstand,
- h) der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen aller Art,
- i) Satzungen einzelner Einrichtungen und Sondervermögen,
- j) Auflösung des Verbandes.

Die Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes insoweit gelten auch im Verhältnis gegenüber Dritten und sind in das Vereinsregister einzutragen.

► § 14 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Sie werden erst wirksam, wenn sie vom Bischof von Osnabrück genehmigt worden sind.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er vom Bischof von Osnabrück genehmigt worden ist.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V., der es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu verwenden hat. Falls dies nicht möglich sein sollte, fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück mit gleicher Auflage.

Beschlossen
als Neufassung der Satzung
in der Mitgliederversammlung am 13. November 2013.

Eingetragen
in das Vereinsregister VR 2786 des Amtsgerichtes Bremen
am 30.12.2013.

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Osnabrück, 27. November 2013

Franz Loth

Franz Loth
Diözesan-Caritasdirektor

